

GEMEINDE BRÜNISRIED

REGLEMENT

über die

ABFALLENTSORGUNG

Die Gemeindeversammlung von Brünisried erläßt, gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG);
- das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GschG);
- das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum erwähnten Bundesgesetz (AG/GschG);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und dessen Revisionen vom 28. September 1984 und 22. September 1989 (GG)

sowie sämtliche übrigen einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen, nachstehendes Reglement über die Abfallentsorgung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt

-die Abfallmenge möglichst klein zu halten;

-die Entsorgung aller verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle auf möglichst umweltschonende Art zu regeln;

-sämtliche Kosten, die bei der Entsorgung nach Art. 6 und 7 entstehen nach dem Verursacherprinzip zu belasten.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Entsorgung des Abfalls nach Art. 6, 7 und 8 ist Sache der Gemeinde

Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung sowie den Vollzug dieses Reglements und den Erlaß einer Vollzugsverordnung ist der Gemeinderat zuständig.

Er kann eine Kommission für Abfallentsorgung sowie eine Beratungsstelle bezeichnen. Mit der Ausführung können private Unternehmungen beauftragt werden.

Art. 3 Grundsätze

Die Abfallentsorgung nach dem vorliegenden Reglement ist in der ganzen Gemeinde obligatorisch.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, daß er die Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgt.

Verursacher, die große Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall selber zu entsorgen.

Der Gemeinderat ist bestrebt, durch geeignete Maßnahmen die Wiederverwertung zu fördern, beziehungsweise für die gefahrlose Beseitigung des Abfalls zu sorgen.

Der Gemeinderat schreibt für die verschiedenen Abfallarten die Entsorgungsweise vor.

Art. 4 Verbot von ungeordneten Ablagerungen

Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privaten Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.
Ausgenommen ist das Kompostieren gemäß Art. 15 und das Ablagern in bewilligten Deponien.

Art. 5 Verbrennen von Abfall

Abfälle dürfen nicht im Freien verbrannt werden.

Holz und Ernteabfälle aus Garten, Feld oder Wald dürfen verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche oder andere lästige Immissionen erfolgt und keine Feuergefahr besteht.

II. Für die obligatorische Abfallentsorgung zulässige Abfallarten

Art. 6 Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten alle Abfälle, die in den Haushaltungen regelmäßig anfallen, sofern sie nicht der Wiederverwertung (Recycling) zugeführt werden können und nicht unter Art. 9 fallen.

Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen, von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 9 fallen.

Art. 7 Sperrgut/Grosssperrgut

Als Sperrgut und Grosssperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Größe in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältnissen nicht unterbringen lassen.

Diese Sperr- und Grosssperrgüter sind gemäß den Bestimmungen der Vollzugsverordnung bereitzustellen.

Art. 8 Spezialabfahren und Spezialsammelstellen

Der Gemeinderat bestimmt in der Vollzugsverordnung, welche Abfälle durch Spezialabholdienste und Sammelstellen entsorgt werden.

Die Spezialabholdienste und Spezialsammelstellen dienen dazu, Abfälle der Wiederverwertung oder der gefahrlosen Entsorgung zuzuführen.

III. Für die obligatorische Abfallentsorgung unzulässige Abfallarten

Art. 9 Unzulässige Abfallarten

Von der obligatorischen Abfallentsorgung nach Art. 6 und 7 sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

Sonderabfälle nach Anhang 3 der bundesrätlichen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (WS), wie

- Flüssigkeiten und Schlämme aller Art
- Altöle, Speiseöle und Fette
- Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe
- Leuchtstoffröhren
- radioaktive Stoffe
- Batterien und Akkumulatoren (inklusive von Autos) usw.
- Kühl- und Gefriergeräte, die umweltschädigende Kühlmittel enthalten.

Sowie alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Menge nicht in konventionellen Beseitigungsanlagen entsorgt werden können, wie

- Fäkalien
- Kadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm und dgl.
- Schrott und Abbruchmaterial
- Autowraks und Autoreifen

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen

IV. Organisation der Abfuhr

Art. 10 Abfuhr durch die Gemeinde

Die ordentliche obligatorische Abfallentsorgung für Hauskehricht erfolgt in der Regel wöchentlich. Spezialabfuhrungen erfolgen in größeren Abständen. Der Gemeinderat legt Sammeltage und Sammelrouten fest. Sie sind periodisch bekannt gegeben.

Die Abfälle sind nach den Bestimmungen der Vollzugsverordnung bereitzustellen.

Art. 11 Abfuhr durch den Verursacher

Industrie- und Gewerbebetrieben sowie größeren öffentlichen Betrieben kann gestattet bzw. sie können verpflichtet werden, ihre anfallenden Abfälle in eigener Regie zu entsorgen, oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat, der auch die Kontrolle ausübt.

Die Entsorgung dieser Abfälle hat nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erfolgen.

Art. 12 Spezialabfuhrungen und Sammelstellen

Der Gemeinderat kann Spezialsammlungen anordnen oder Sammelstellen einrichten.

Art. 13 Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle

Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle sind in einem entsprechenden Wiederverwertungsbetrieb oder einer regionalen Kadaversammelstelle zuzuführen.

Art. 14 Asche und Feuerungsrückstände

Asche und Feuerungsrückstände können in erkaltetem Zustand in den zugelassenen Gebinden der ordentlichen Sammelabfuhr für Hauskehricht abgeliefert werden.

Art. 15 Küchenrüt- und Gartenabfälle

Küchenrüt- und Gartenabfälle aus verrottbaren Stoffen sind wenn möglich zu kompostieren oder der Wiederverwertung zuzuführen.

Art. 16 Containerpflicht

Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohneinheiten und Gruppenüberbauungen müssen die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern bereitgestellt werden.

Gewerbe-, Industrie- und größere öffentliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Abfall in offiziell zugelassenen Containern oder verpackt bzw. gebündelt, bereitzustellen.

V. Gebühren

Art. 17 Kostendeckung

Die durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten, inklusive Tilgung der Investitionskosten, werden durch die Gebühren gedeckt.

Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.

Kosten aus der Abfallentsorgung gemäß Art. 11 sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.

Kosten, welche der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, werden dem Verursacher belastet.

Art. 18 Art der Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit dem Verkauf von Gebührenmarken sowie einer festen Grundgebühr gemäß Vollzugsverordnung erhoben.

Der Gemeinderat legt die Gebührensätze fest. Diese werden bis zu den folgenden Maximalbeträgen laufend den Entsorgungskosten angepasst.:

Grundgebühr	max. Fr.	60.-
Gebührenmarken für:	Gebührenanteil pro Sack	
35-Liter-Plastiksack	max. Fr.	3.50
60-Liter-Plastiksack	max. Fr.	6.-
110-Liter-Plastiksack	max. Fr.	11.-
Normcontainer	max. Fr.	80.-
nicht genormte Säcke (Papier usw.)	max. Fr.	6.-
Sperrgut	max. Fr.	6.-
Grosssperrgut	max. Fr.	11.-

Der jeweilige Gebührensatz wird veröffentlicht.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 19 Strafen

Jegliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung wird durch eine Busse von Fr. 20.-- bis 1000.--, je nach der Schwere des Falls, geahndet.

Die Strafbestimmungen der eingangs erwähnten Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

Art. 20 Einsprachen und Rechtsmittel gegen die Anwendung des Reglementes.

Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

